



II-2679 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/25-II/C/77

1233 IAB

1977 -07- 28

zu 1226 IJ

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen, betreffend vereinspolizeiliche Maßnahmen gegen den Verein "Zentrum für angewandte Wissenschaft in Politik und Verwaltung - Wien, Forschung, Planung und Entwicklung".

Zu Zl. 1226/J-NR/1977

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen am 2. Juni 1977 an mich gerichteten Anfrage, Zl. 1226/J, betreffend vereinspolizeiliche Maßnahmen gegen den Verein "Zentrum für angewandte Wissenschaft in Politik und Verwaltung - Wien, Forschung, Planung und Entwicklung", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1): Der in der Zeitschrift "Wochenpresse" vom

1. 6. 1977 dargestellte Sachverhalt entspricht insoweit den Tatsachen, als die Herren Dr. Wilhelm G. und Dr. Ernst Z. zufolge Rücktritts aus dem Vorstand des Vereines "Zentrum für angewandte Wissenschaft in Politik und Verwaltung - Wien, Forschung, Planung und Entwicklung" ausgeschieden sind.

Über diesen Rücktritt hat der Verein die Vereinsbehörde am 17. 6. 1977 informiert und darauf hingewiesen, daß nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten des Vereines die Beschlüffähigkeit des Vorstandes, die Vertretung des Vereines nach außen sowie die Erfüllung der Er-

- 2 -

fordernisse gültiger Ausfertigungen und Bekanntmachungen, trotz des Rücktrittes der beiden Herren aus dem Vorstand, unverändert gewährleistet sei.

Zu Frage 2): Nach § 12 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 hat der Vereinsvorstand seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen. Nach § 8 der Statuten des Vereines "Zentrum für angewandte Wissenschaft in Politik und Verwaltung - Wien, Forschung, Planung und Entwicklung" hat der Vorstand des Vereines bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, für die restliche Dauer der Funktionsperiode an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren. Da eine gemäß der vorerwähnten Bestimmung des Vereinsgesetzes innerhalb von drei Tagen anzeigepflichtige Bestellung von Vorstandsmitgliedern bisher nicht erfolgt ist, liegt keine Verwaltungsübertretung vor.

27. Juli 1977

